

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes[verfassungs]gesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. *Art. 20 Abs. 3 und 4 entfällt.*

2. *Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:*

„**Artikel 22a.** (1) Die Organe der Gesetzgebung, die Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und die von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind.

(2) Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig.

(3) Jedermann hat gegenüber den der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der

Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

(4) Die näheren Regelungen sind

1. in einem besonderen Bundesgesetz einheitlich zu treffen, wobei der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben hat, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken und ein solches Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf;
2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. Durchführungsverordnungen zu dem nach Z 1 ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.“

3. In Art. 52 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Dies gilt nicht für Auskünfte, deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.“

4. Art. 67a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 betreffend Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten ist die Präsidentschaftskanzlei zuständig.“

5. In Art. 126b Abs. 2 wird der Ausdruck „jedenfalls mit mindestens 50 vH“ durch den Ausdruck „, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH“ ersetzt.

6. In Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 wird der Ausdruck „mit mindestens 50 vH“ jeweils durch den Ausdruck „, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH“ ersetzt.

7. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „14a Abs. 3“ durch den Ausdruck „14a Abs. 3 und 4“ ersetzt.

8. Dem Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. c wird am Ende ein Strichpunkt angefügt und wird dem Art. 131 Abs. 4 Z 2 folgende lit. d angefügt:

„d) in Rechtssachen betreffend Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträgen gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4“

9. Im Schlussteil des Art. 131 Abs. 4 wird der Ausdruck „Z 2 lit. c“ durch den Ausdruck „Z 2 lit. c und d“ ersetzt.

10. Art. 147 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zum sonstigen Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten drei Jahren ausgeübt hat.“

11. Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Gegenüber der Volksanwaltschaft besteht keine Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

12. Art. 148b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verpflichtung zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat und an den Bundesrat ist die Volksanwaltschaft zur Geheimhaltung nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der nationalen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.“

13. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 131 Abs. 4 und Art. 147 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten sechs Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. Art. 22a, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Art. 148b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. xxx/202x treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 und 4, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 22a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Zuständigkeit

2. Abschnitt

Informationspflicht

- § 4. Informationsregister
- § 5. Recht auf Zugang zu Informationen
- § 6. Geheimhaltung

3. Abschnitt

Verfahren

- § 7. Informationsbegehren
- § 8. Frist
- § 9. Information
- § 10. Betroffene Personen
- § 11. Rechtsschutz
- § 12. Gebühren

4. Abschnitt

Private Informationspflichtige

- § 13. Nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen
- § 14. Rechtsschutz

5. Abschnitt

Beratung und Unterstützung

- § 15. Datenschutzbehörde

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 17. Verweisungen
- § 18. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 19. Vollziehung
- § 20. In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100 000 Euro.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Für das jeweilige Organ ist dies insbesondere

1. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung, ausgenommen von solchen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates: der Präsident des Nationalrates bzw. des Landtages;
2. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten: die Präsidialkanzlei;
3. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsgerichtsbarkeit: die jeweils zuständigen Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Verfassungsgerichtsbarkeit;
4. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde: der Bürgermeister;
5. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich eines Gemeindeverbandes: das zur Vertretung nach außen berufene Organ;
6. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers: das zur Vertretung nach außen berufene Organ;
7. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Rechnungshofes bzw. Landesrechnungshofes: der Präsident des Rechnungshofes bzw. Direktor des Landesrechnungshofes;
8. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft bzw. einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft: der Vorsitzende der Volksanwaltschaft bzw. der Landesvolksanwalt.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates ist der Vorsitzende des Bundesrates, dem bei Besorgung dieser Aufgabe auch das Weisungsrecht gegenüber der Parlamentsdirektion zukommt.

2. Abschnitt

Informationspflicht

Informationsregister

§ 4. (1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den Organen der Gesetzgebung, den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof, vom Verfassungsgerichtshof, von der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der

Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft ehestmöglich zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse ist von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen. Die näheren Bestimmungen über das Informationsregister werden durch Bundesgesetz getroffen.

(3) Die Informationen von allgemeinem Interesse sind in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet über die Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen. Eine Suche nach Informationen ist zu ermöglichen. Die Informationen sind gebührenfrei, barrierefrei, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit in für die weitere Verwendung geeigneten Formaten und Sprachen und auch in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den jeweiligen Metadaten zu veröffentlichen, soweit damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Sie sind solange im Wege des Informationsregisters bereit zu halten, solange ein allgemeines Interesse daran besteht. Die näheren technischen Voraussetzungen hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Den Ländern ist Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung einer Verordnung gemäß Abs. 3 mitzuwirken.

(5) Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) ist für das Informationsregister gesetzlicher Auftragsverarbeiter, wobei sie sich weiterer Auftragsverarbeiter bedienen kann.

(6) Die Verfügbarkeit des Informationsregisters ist vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.

Recht auf Zugang zu Informationen

§ 5. Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Gegenüber den gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben in Bezug auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs alle, in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ihre Angehörigen ein Recht auf Zugang zu Informationen.

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, insbesondere im Interesse der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung der Bundes- bzw. Landesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
 - c) im Interesse der Gesetzgebung, der im Bereich der Organe der Gesetzgebung offensichtlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats von Abgeordneten stehenden

Verwaltungsangelegenheiten sowie der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehung,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder

c) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

3. Abschnitt

Verfahren

Informationsbegehren

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichterteilung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Information

§ 9. (1) Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information soweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Betroffene Personen

§ 10. Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören.

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht erteilt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Wird der Zugang zu Informationen über Angelegenheiten der Gesetzgebung nicht erteilt, ist kein Bescheid zu erlassen.

(3) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 VwGVG ist nicht anzuwenden. Im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

Gebühren

§ 12. (1) Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Befreiung gemäß Abs. 1 gilt auch in Bezug auf die Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden.

4. Abschnitt

Private Informationspflichtige

Nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen

§ 13. (1) Für die informationspflichtigen, nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

(3) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).

(4) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist das außenvertretungsbefugte Organ.

Rechtsschutz

§ 14. (1) Über die Nichterteilung der Information durch nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen entscheidet

1. das Bundesverwaltungsgericht, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 25 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, die Information nicht erteilen;
2. im Übrigen das Verwaltungsgericht im Land.

Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehört, ist jenes Verwaltungsgericht im Land örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

(2) Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. Gegen die Versäumung dieser Frist ist auf Antrag des Informationswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn dieser glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. § 71 Abs. 2 bis 7 und § 72 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren nach dieser Bestimmung sind die §§ 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs. 1, 29 bis 34 und das 4. Hauptstück des VwGVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag (Abs. 2) hat zu enthalten:

1. das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde,
 2. die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung,
 - 3 die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, und
 4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.
- (5) Ein solcher Antrag und Äußerungen im Verfahren sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
- (6) Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung die Beschwerde mitzuteilen und es dieser – wenn es nicht gleichzeitig eine mündliche Verhandlung anberaunt – freizustellen, eine Äußerung zu erstatten.
- (7) Parteien dieses Verfahrens sind der Antragsteller und die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der die Information begehrt wird.
- (8) Über einen solchen Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten ab Einlangen des Antrags zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

5. Abschnitt

Beratung und Unterstützung

Datenschutzbehörde

§ 15. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzbehörde berät und unterstützt die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.

(2) Die Datenschutzbehörde hat die Anwendung dieses Gesetzes begleitend zu evaluieren. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 18. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form unabhängig vom Geschlecht. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 19. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. die obersten Organe des Bundes bzw. des Landes,
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 3 und 5 der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Finanzen und
4. hinsichtlich des § 15 der Bundesminister für Justiz

betraut.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt hinsichtlich des § 4 Abs. 3 dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 12 dem Bundesminister für Finanzen und im Übrigen dem Bundeskanzler.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

§ 20. (1) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. § 4 Abs. 2 tritt mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters gemäß § 4 Abs. 6 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. Die Datenschutzbehörde hat dem Nationalrat spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(3) § 4 Abs. 1 ist auf vor dessen Inkrafttreten entstandene Informationen von allgemeinem Interesse nach Maßgabe der bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit nur anzuwenden, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand für diese verbunden ist.

Artikel 3

Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „jedenfalls mit mindestens 50 vH“ durch den Ausdruck „, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit mindestens 50 v. H.“ jeweils durch den Ausdruck „, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH“ ersetzt.

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten sechs Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a wird das Zitat „§§ 1 bis 4 und 16“ durch das Zitat „§§ 1 bis 14 und 16“ ersetzt.

2. **(Verfassungsbestimmung)** In § 5i Abs. 4 werden die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaften (Art. 23c Abs. 1 B-VG)“ und die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Europäischen Union“ ersetzt.

3. In § 9 entfällt der erste Satz.

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist der Beschluss über den Antrag oder die Entscheidungsgründe gegen die Meinung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in der Beratung gefasst worden, so kann dieser seine Meinung in einem Sondervotum festhalten, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist.“

5. In § 27 wird nach dem Wort „verzeichnet“ das Wort „zu“ eingefügt.

6. Dem § 94 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Die §§ 3a, 9, 26 Abs. 3 und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“

7. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 94 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) **(Verfassungsbestimmung)** § 5i Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“